

Anerkennung von Unterhalt

- ☛ Geradlinig Verwandte schulden einander Unterhalt. Dies ist vom Grundsatz her zeitlich nicht beschränkt. Beim Unterhalt gegenüber einem Kind endet diese Unterhaltspflicht im Regelfall aber nach Abschluß der Erstausbildung.
- ☛ Regelmäßiges Einkommen des Kindes (z.B. aus Ausbildung) ist entsprechend auf den Unterhalt anzurechnen.
- ☛ Das minderjährige Kind kann wählen zwischen einem festen (bezahlten) und einem dynamischen Unterhalt. Der dynamische Unterhalt wird in einem Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts ausgedrückt. Darüber hinaus erhöht sich der Unterhalt bei dynamischen Urkunden automatisch ab dem Monat des 6. und 12. Geburtstages. Grundlage für die Bemessung des Unterhalts ist meist die sogenannte "Düsseldorfer Tabelle". Grundsätzlich wird das Kindergeld zur Hälfte auf den Unterhaltsbetrag angerechnet.
- ☛ Neben dem laufenden Unterhalt kann das Kind auch Mehrbedarf (z. B. im Falle einer Behinderung) verlangen. In bestimmten Fällen besteht auch Sonderbedarf (z.B. ungedeckte Krankheitskosten), wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Zusatzbedarf auftritt
- ☛ Das Kind kann Unterhalt rückwirkend bis zur Geburt verlangen, wenn es bisher z.B. aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert war (z.B. Vaterschaft noch nicht anerkannt). Im übrigen kann Unterhalt nur rückwirkend - ab dem ersten des Monats - verlangt werden, wenn ein Verzug vorliegt (z.B. Anfrage um Auskunft).
- ☛ Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht die Pflicht, auf Verlangen alle zwei Jahre Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Wird die Auskunft ohne Grund verweigert, besteht die Möglichkeit, über das Familiengericht zu klagen oder Auskunft bei den Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkasse) zu beantragen.
- ☛ Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.) des Pflichtigen, kann eine Änderung der Unterhaltshöhe verlangt werden. Eine Abänderungsklage vor Gericht hat nur dann Erfolg, wenn die Veränderung erheblich ist.
- ☛ Kein oder zu geringes Einkommen bedeutet nicht automatisch den Wegfall der Unterhaltspflicht. Es ist zum einen zu prüfen, ob nicht andere Unterhaltspflichten (z.B. Ehegattenunterhalt) zuerst wegfallen, bevor der Unterhalt der Kinder gekürzt wird, ob nicht vorhandenes Vermögen für den Unterhalt einzusetzen ist, oder ob den Pflichtigen ein Verschulden an seiner Leistungsunfähigkeit trifft. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine sogenannte "verschärfte Unterhaltspflicht": Will der Pflichtige weniger als den Mindestunterhalt zahlen, so trifft ihn die volle Beweislast (z.B. Nachweis erheblicher Arbeitsbemühungen).
- ☛ Mit dieser Beurkundung ist die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verbunden. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, kann sofort in das Vermögen, den Lohn bzw. das Gehalt oder auch das Konto gepfändet werden. Es kann u.U. auch die Abgabe der Eidesstattliche Versicherung (sog. „Offenbarungseid“) verlangt werden.
- ☛ Alle unterhaltsrechtlichen Ansprüche sind regelmäßig auch gerichtlich durchsetzbar. Eine außergerichtliche Regelung ist zu empfehlen, da immer die Prozeßkosten zu bedenken sind.
- ☛ Die Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.